

**Vereinssatzung
der**



AIRBUS

Sportgemeinschaft Hamburg e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Mitgliedschaft in den Verbänden	5
§ 4	Gliederung	6
§ 5	Mitgliedschaft	7
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 7	Organe des Vereins	10
§ 8	Mitgliederversammlung	11
§ 9	Vorstand	13
§ 10	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	15
§ 11	Zahlung von Vergütungen	17
§ 12	Kassenprüfung	18
§ 13	Beiträge und Umlagen	19
§ 14	Ordnungen	20
§ 15	Beirat	21
§ 16	Vereinsstrafen	22
§ 17	Datenschutz	23
§ 18	Verwaltung	24
§ 19	Haftung	25
§ 20	Auflösung und Liquidation des Vereins	26
	Revisionen	27



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Airbus Sportgemeinschaft Hamburg e.V.
abgekürzt Airbus SG HH
und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen.
- 1.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 1.6 Der Verein ist Rechtsnachfolger der Daimler-Benz Aerospace Airbus Sportgemeinschaft Hamburg e.V.



§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Angebote und Durchführung von vielseitiger, gemeinsamer sportlicher Betätigung
 - b) Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, Wettbewerben und Sportreisen zur Vertiefung und Erweiterung der gemeinsamen Kontakte auf Sportlerebene
 - c) Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung
 - d) Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, insbesondere von Übungsleitern
 - e) Durchführung von sportlichen Aktivitäten mit Jugendlichen und die Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen
 - f) Durchführung von Sportangeboten unter besonderer Beachtung von gesundheitlichen Belangen
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

3.1 Der Verein ist Mitglied im / in der

- a) Airbus Gesamtsportgemeinschaft Deutschland e.V.
- b) Hamburger Sportbund e.V.
- c) Hamburger Betriebssportverband e.V.

und in denjenigen Sportfachverbänden, deren Sportarten wettkampfmäßig betrieben werden



§ 4 Gliederung

- 4.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch Beschluss des Vorstandes eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sparte gegründet werden.



§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit zur Firma Airbus Operations GmbH und deren Rechtsnachfolger gebunden.
- 5.2 Der Verein führt als Mitgliedschaft:
- a) Ordentliche Mitglieder als Aktive ab dem 18. Lebensjahr
 - b) Ordentliche Mitglieder als Passive ab dem 18. Lebensjahr
 - c) Kinder bis zum 13. Lebensjahr einschließlich
 - d) Jugendliche vom 14. bis zum 17. Lebensjahr
 - e) Juristische Personen
 - f) Fördernde Mitglieder – sind Angehörige des Vereins, welche diesen in besonderer Weise einmalig und / oder laufend unterstützen, jedoch selbst nicht sportlich aktiv sind
 - g) Ehrenmitglieder – sind Angehörige, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Es kann auch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit

Hinweis: Das Lebensjahr entspricht dem Alter am 1.1. eines Jahres.

- 5.3 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- 5.4 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet, nach Anhörung des jeweils zuständigen Spartenleiters der Vorstand. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erforderlich. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
Bei juristischen Personen ist die Aufnahme jeweils mittels eines Mitgliedschaftsvertrages zu regeln, der alles Erforderliche beinhaltet (Rechte und Pflichten, Beiträge, Antrags- und Stimmrecht zur Mitgliederversammlung etc.) und zweckmäßigerweise beidseitig kündbar ist, wenn die Mitgliedschaft einer juristischen Person nicht mehr erwünscht ist.
- 5.5 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, Vereins-, Spartenbeiträge und Umlagen.
- 5.6 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um den Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen.



- 5.7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins und ggf. der Sparte, welcher er sich angeschlossen hat, zu beachten und die Spiel- und Platzordnung, sowie sonstige vom Verein und / oder der Sparte erlassenen Ordnungsvorschriften einzuhalten.
- 5.8 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Kündigung
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - Kündigung einer Mitgliedschaftsvereinbarung
- 5.9 Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Vorzeitiges Ausscheiden ist mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- 5.10 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn es neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach zwei Monaten nicht erfüllt hat. Eine Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 5.11 Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und nur durch den Vorstand nach Anhörung der Spartenleitung und des Mitgliedes zulässig, insbesondere
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Sparte durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
 - bei wiederholtem groben Verstoß, trotz Ermahnungen, gegen die Satzung des Vereins oder einer Sparte
- 5.12 Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5.13 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Berufung an den Beirat zu. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliederschaftlichen Rechte.
- 5.14 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht aufgehoben. Ein Recht auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge oder der Spartenzuschläge besteht nicht.
- 5.15 Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins und - soweit gegeben - der Sparte.
- 6.2 Alle Mitglieder über 18 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zugelassen. Das Antrags- und / oder Stimmrecht juristischer Personen ist in der jeweiligen Mitgliedsschaftsvereinbarung geregelt.
- 6.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins bzw. der Sparten gemäß der Satzung und Ordnungen zu benutzen.
- 6.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge des Vereins, der Sparten sowie der Aufnahmegebühr verpflichtet. Alle Beiträge, Spenden und Einnahmen sind auf das Konto des Sportvereins einzuzahlen oder werden durch den Verein eingezogen.
- 6.5 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, die Vereinskameradschaft zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.



§ 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) Kassenprüfer



§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail, sofern das Mitglied dem Verein diese mitgeteilt hat, unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattzufinden.

8.4 Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Haushaltsplan
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

8.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 01.01. des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sollen danach eingehende Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, bedarf es eines zustimmenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand allein übertragen sind. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

8.7 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung sofern kein besonderer Versammlungsleiter bestimmt wurde.

8.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift



aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist nach Erstellung an die Spartenleiter zu verteilen, die es innerhalb der Sparten weiterverteilen.

- 8.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ja/Nein abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 50 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.10 Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich unter Einhaltung einer Zweiwochen-Frist und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.



§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand führt und leitet den Verein, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und deren Mitglieder, ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Aufgaben und Zuständigkeiten den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Er ist zeitnah über die Aktivitäten der zugewiesenen Zuständigkeiten zu informieren und ist ermächtigt hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister/in
 - d) dem / der Schriftführer/in
 - e) dem / der Sportwart/in
 - f) dem / der Mitgliederbeauftragten
 - g) dem / der Öffentlichkeitsbeauftragten
- 9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind - jeweils einzelvertretungsberechtigt - der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 9.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Personen / Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der 1. Vorsitzende, Sportwart, Öffentlichkeitsbeauftragte und der Mitgliederbeauftragte wird in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, Schriftführer und der Schatzmeister in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- 9.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Der Beirat ist zu informieren. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist



jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

- 9.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann den Beirat oder einzelne Spartenleiter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Beschlüsse, die Belange von Sparten betreffen, werden vom Vorstand nach Anhörung der entsprechenden Spartenleitung gefaßt. Beschlüsse über die Verwendung oder Benutzung von Sporteinrichtungen oder Geräten einer Sparte bedürfen der Zustimmung der betroffenen Spartenleitung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Spartenleitungen zu deren Kenntnisnahme zu übermitteln ist.



§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

10.1 Der 1. Vorsitzende

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, zu denen er im Fall des § 8.2 die betroffene Spartenleitung unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich ein zu laden hat und er legt die Tagesordnung fest. Der 1. Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen und / oder Beiratssitzungen einzuberufen
- c) Ihm obliegt die Gesamtverwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichtes

10.2 Der 2. Vorsitzende

- a) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Im Übrigen unterstützt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

10.3 Der Schatzmeister

- a) Der Schatzmeister ist für die Buchführung verantwortlich
- b) Zahlungen bis zu € 150,- (Euro Einhundertundfünfzig) werden von ihm eigenverantwortlich angewiesen. Zahlungen über € 150,- (Euro Einhundertundfünfzig) bedürfen unter Vorlage von Unterlagen der Genehmigung oder Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter
- c) Er hat vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den übrigen Vorstandsmitgliedern und mindestens einem von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu bestellenden Kassenprüfer die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht



10.4 Der Schriftführer

- a) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Vereinsschriftwechsel in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden, in rein sportlichen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Sportwart. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

10.5 Der Sportwart

- a) Der Sportwart vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten nach innen und außen. Er ist für die Koordination der sportlichen Veranstaltungen der Sparten zuständig.

10.6 Der Mitgliederbeauftragte

- a) Der Mitgliederbeauftragte ist unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für die Führung aller Mitgliederdaten verantwortlich.

10.7 Der Öffentlichkeitsbeauftragte

- a) Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für den Intranet/Internet-Auftritt verantwortlich. Er ist auch der Verantwortliche im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.).



§ 11 Zahlung von Vergütungen

- 11.1 Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 11.2 Vorstandsmitglieder und die Mitglieder anderer Organe können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die mit dem Beirat abgestimmt ist, tätig sein.
- 11.3 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort fest gesetzten Höhe zahlen.



§ 12 Kassenprüfung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Bei Verhinderung kann die Prüfung auch durch einen Kassenprüfer allein durchgeführt werden.
- 12.2 Die Kassenprüfer haben die Bücher und die Rechnungslegung mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- 12.3 Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und können bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder beantragen.



§ 13 Beiträge und Umlagen

- 13.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von (z.B.: dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder ein anderes Organ) der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind (z.B. Monats-/ Jahres- Beiträge) und jeweils am 1. (eines Monats | eines bestimmten Monats) im voraus fällig.
- 13.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens (z.B.: 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B. 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden.
- 13.3 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.



§ 14 Ordnungen

14.1 Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereins bestehen folgende Vereinsordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- a) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahrensabläufe der Organe und der Sparten, sowie die Zuständigkeiten, Voraussetzung und Durchführung von Ehrungen
- b) Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins, die Erhebung der Beiträge und Umlagen, die Grundlagen der Abrechnung von Reisekosten und die Aufgaben der Kassenprüfer

14.2 Die Ordnungen und deren Änderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

14.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.



§ 15 Beirat

15.1 Der Beirat setzt sich aus den Spartenleitern zusammen.

15.2 Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion und wirkt an dessen Willensbildung durch Teilnahme an Vorstandssitzungen oder durch Einbringung von Vorschlägen und Anträgen mit.
Die Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Beirat übertragen werden.

15.3 Der Beirat ist das Berufungsorgan der Mitglieder.

15.4 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 16 Vereinsstrafen

- 16.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung und der Ordnungen einzuhalten und die Regeln der Fairness einzuhalten sowie die Interessen des Vereins zu wahren.
- 16.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regeln und Ordnungen des für die jeweilige Sportausübung zuständigen Sportfachverbandes zu beachten und zu befolgen. Das Mitglied unterwirft sich der Gerichtsbarkeit des zuständigen Sportfachverbandes.
- 16.3 Der Vorstand des Vereins kann gegen ein Mitglied folgende Vereinsstrafen verhängen:
- a) Verwarnung oder Verweis
 - b) Festsetzung einer Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 €
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme an Wettkämpfen
 - d) Enthebung eines Amtes
 - e) Ausschluss aus dem Verein
- 16.4 Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- 16.5 Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an den Beirat mit einer Frist von drei Wochen zulässig. Der Beirat entscheidet endgültig. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 16.6 Ein Mitglied kann ohne weitere Anhörung auch ausgeschlossen werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand ist.



§ 17 Datenschutz

- 17.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten.
- 17.2 Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 17.3 Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- 17.4 Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter, als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen.
- 17.5 Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.



§ 18 Verwaltung

- 18.1 Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
- 18.2 Die Mitglieder haben dem Verein eine gültige Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 18.3 Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder elektronischer Medien.
- 18.4 Einladungen gelten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.
- 18.5 Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.



§ 19 Haftung

- 19.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 19.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 19.3 Das Mitglied ist verpflichtet sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 19.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.



§ 20 Auflösung und Liquidation des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 20.2 Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.
- 20.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 20.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Hamburger Sportbund e.V.,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.



Revisionen

- I. Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 9. Mai 1978, sowie außerordentliche Mitgliederversammlung am 5. Dez. 1978.
- II. Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung vom 30. Mai 1991.
- III. Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.05.1992.
- IV. Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 29.10.1992.
- V. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2002.
- VI. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2004.
- VII. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10.3.2005.
- VIII. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2016.